

Sitzung des FDGB-Bezirksvorstandes ausgewertet. Als Ergebnis dieser Auswertung faßte der FDGB-Bezirksvorstand folgenden Beschluß, der den Vorschlägen der Bezirksstaatsanwaltschaft Rechnung trug:

1. Das Sekretariat des FDGB-Bezirksvorstandes nimmt regelmäßig mindestens einmal im Quartal einen Bericht über die Entwicklung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts entgegen.
2. In Zusammenarbeit mit der IG örtliche Wirtschaft ist darauf hinzuwirken, daß in Betrieben mit staatlicher Beteiligung Konfliktkommissionen gebildet werden.
3. Es werden Lehrgänge und Schulungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts für Gewerkschaftsfunktionäre durchgeführt.

Den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften wurde empfohlen, folgende Fragen zu untersuchen:

Wieviel Konfliktkommissionen bestehen?

Wie arbeiten die Konfliktkommissionen?

Wie ist die Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten?

Welche Verbindung besteht zu den Schöffen?

Welche Nachwuchskader stehen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts zur Verfügung?

Ferner sollen die Gewerkschaften regelmäßig Erfahrungsaustausche der Konfliktkommissionen in den Kreisen unter Teilnahme des Kreisstaatsanwalts durchführen sowie mit dem Arbeitsgericht vereinbaren, daß Gewerkschaftsfunktionäre an den Sprechstunden der Arbeitsrichter teilnehmen dürfen.

Die Analysen der Abt. IV der Bezirksstaatsanwaltschaft werden auch mit den Ständigen Kommissionen des Bezirkstages ausgewertet. So wurde z. B. mit den Mitgliedern der Ständigen Kommission für örtliche Industrie und Handwerk die Analyse über die Arbeit der Konfliktkommissionen in den Betrieben der örtlichen Wirtschaft anhand von praktischen Beispielen besprochen. Die Abgeordneten werden sich nunmehr in ihren Sprechstunden und bei der Arbeit in ihren Wirkungsbereichen mit der Tätigkeit der Konfliktkommissionen vertraut machen. — Das Ergebnis unserer Überprüfung, in welcher Weise die Rechte der Käufer beim Kauf mangelhafter Waren im staatlichen und genossenschaftlichen Handel gewährleistet sind, wurde gemeinsam mit der Ständigen Kommission für Handel und Versorgung ausgewertet. Wenn aus dieser Information auch bisher noch keine konkreten Beschlüsse der Ständigen Kommissionen hervorgingen, so führte sie doch zu einer engeren Verbindung zwischen ihr und dem Staatsanwalt.

Schließlich kann auch die Auskunfterteilung des Staatsanwalts vor der Volksvertretung oder den Ständigen Kommissionen dazu benutzt werden, um eine Analyse auf einem bestimmten Schwerpunkt auszuwerten. So hat z. B. der Kreisstaatsanwalt von Bautzen vor dem Kreistag über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Betrieben der örtlichen Wirtschaft Bericht erstattet³⁾.

Unsere bisherigen Erfahrungen haben uns gezeigt, daß unsere Methode, mit Hilfe von Analysen einen Überblick über bestimmte Gebiete der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit zu erhalten, für die praktische Arbeit sehr nützlich ist. Sie hilft uns, die tatsächlichen Schwerpunkte zu erkennen und unsere Tätigkeit noch besser den ökonomischen Verhältnissen entsprechend auszurichten.

WALTER SIEBER,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Dresden

3) vgl. hierzu den nachstehenden Beitrag von Schmidt.

Auskunfterteilung des Staatsanwalts über Gesetzesverletzungen in der örtlichen Wirtschaft

Zu den Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen gehört nach § 6 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957 auch die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Gewährleistung der Rechte der

Bürger. Dies ist eine ständige Aufgabe der Volksvertretung, d. h. die Erörterung jedes einzelnen Tagesordnungspunkts muß unter Beachtung der einschlägigen Gesetze erfolgen. Die Volksvertretung muß sich ein Bild über den Zustand der Gesetzlichkeit auf dem von ihr gerade behandelten Gebiet verschaffen, um solche Beschlüsse fassen zu können, die geeignet sind, die Verhältnisse zu verändern, und dazu beitragen, die sozialistische Gesetzlichkeit zu sichern. Eine Volksvertretung befaßt sich in ihren Tagungen ja nicht mit irgendwelchen Aufgaben, sondern mit denjenigen, die auf ihrem Territorium zur gegebenen Zeit gerade die wichtigsten sind. Selbstverständlich kann sie nicht auf all den verschiedenen Gebieten und in allen Einzelheiten Kenntnis haben über den Zustand der Gesetzlichkeit. Deshalb ist es notwendig, daß auch die Staatsanwaltschaft gem. § 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht von der Volksvertretung aufgefordert wird, Auskunft über die Einhaltung der Gesetzlichkeit und über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet zu geben, das gerade auf der Tagung behandelt wird. Eine solche sachbezogene Auskunft wird es der Volksvertretung ermöglichen, Fragen der sozialistischen Gesetzlichkeit gründlicher zu beraten und bei der Beschlußfassung zu berücksichtigen.

Von diesen Gedanken ging der Kreisstaatsanwalt von Bautzen bei der Auskunfterteilung aus, als der Kreistag in seiner Sitzung als Hauptpunkt die Entwicklung der örtlichen Industrie im zweiten Fünfjahrplan behandelte. Die Auskunft des Staatsanwalts bezog sich demzufolge auf Gesetzesverletzungen, die geeignet sind, die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft im Kreis zu hemmen. Es war sein Ziel, an den Auswirkungen der Gesetzesverletzungen zu zeigen, wie auch die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit mit dazu beiträgt, die Entwicklung der örtlichen Industrie zu fördern. Unter diesem Gesichtspunkt wurde auf den Gebieten der Allgemeinen Aufsicht und des Zivil- und Arbeitsrechts Material zu folgenden Punkten zusammengetragen: Erfindungs- und Vorschlagswesen, Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag, ungesetzliche Überstunden, Verpflichtungen der Werkleitungen aus Produktionsberatungen, Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Entlohnung bei Ausübung staatspolitischer Funktionen, Handhabung der Arbeitsordnungen, vor allem hinsichtlich der Disziplinarmaßnahmen, Einhaltung der Konfliktkommissionsverordnungen, Arbeitsstreitigkeiten und deren Ursachen, Anwendung der Disziplinarordnung durch den Rat des Kreises gegenüber Betriebsleitern.

Selbstverständlich konnte dem Kreistag aus zeitlichen Gründen nicht das gesamte Material unterbreitet werden; die Auskunft des Staatsanwalts beschränkte sich deshalb auf einzelne Schwerpunkte. So legte er den Abgeordneten des Kreistags z. B. dar, daß die Betriebsleiter gem. Abschn. III Ziff. 6 der VO vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1213) verpflichtet sind, die Durchführung der Beschlüsse der Produktionsberatungen zu sichern, vor den Arbeitern Rechenschaft über die Erfüllung dieser Beschlüsse abzulegen und sich eingehend mit der Kritik und den Vorschlägen der Arbeiter zu befassen. In einigen Betrieben waren gar keine Unterlagen über Produktionsberatungen vorhanden, so daß eine Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung durch die Arbeiter selbst oder durch die Gewerkschaft nicht möglich war. In anderen Betrieben fanden überhaupt keine Produktionsberatungen statt bzw. waren die Betriebsleiter über ihre gesetzlichen Pflichten aus der VO vom 10. Dezember 1953 nicht orientiert. Ausführlich ging der Staatsanwalt darauf ein, daß es bei der Beratung über die Entwicklung der örtlichen Industrie nicht nur um die Behandlung ökonomischer Probleme gehen dürfe, sondern daß die Entwicklung der Wirtschaft auch davon abhängig ist, mit welcher Initiative die Arbeiter selbst die Sache in Angriff nehmen, und daß jede Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit geeignet ist, diese Initiative zu hemmen und damit das Produktionsergebnis zu mindern.

Ferner wurde der Kreistag auf Mängel in der Arbeit der Konfliktkommissionen aufmerksam gemacht. Vielfach enthalten Beschlüsse der Konfliktkommissionen